

Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahe

Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt das Naturschutzgebiet „Lahe“ zu erlassen.

Die Bekanntmachung und die Ausweisungsunterlagen sind unter anderem auf der Internetseite des Landkreises Cloppenburg bereitgestellt.

1. Nach Auskunft des Landkreises Cloppenburg sind alle betroffenen Eigentümer von Flächen, die im NSG liegen, angeschrieben worden.
2. Der Kreislandvolkverband Cloppenburg wird eine Stellungnahme beim Landkreis Cloppenburg abgeben.

Es kann darüber hinaus jeder der eine Betroffenheit für sich erkennt, eine eigene Stellungnahme abgeben.

Diese Stellungnahme ist bis zum 10.7.17 beim Landkreis Cloppenburg, Amt für Natur und Umwelt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg abzugeben.

Folgende Punkte könnten in einer Stellungnahme aufgeführt werden:

1. Die Lahe entwässert großflächig landwirtschaftliche Flächen und nimmt Oberflächenwasser aus Wohngebieten auf. Daher kommt der Unterhaltung des Gewässers eine große Bedeutung zu.
2. Die Unterhaltung des Gewässers ist in der vorgesehenen Verordnung zum Naturschutzgebiet (§§ 3 u. 4) eingeschränkt, insbesondere ist die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 cm bis zur Gewässersohle ohne diese zu verändern zulässig. Dies kann möglicherweise auf Dauer zu Schwierigkeiten bei der Entwässerung führen.
3. Die abschnittsweise Sohlräumung im Flussbett und weitere Maßnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde gestattet. Dies kann ebenfalls auf Dauer den Abfluss gefährden.
4. Der Schutzzweck der Verordnung (§ 2) sieht unter anderem eine dauerhaft stabile und überlebensfähige Population der Flussneunaugen vor. Ob dies überhaupt erreicht werden kann erscheint mehr als fraglich.
5. Die Wasserentnahme, mit Ausnahme der Entnahme zur Versorgung von Weidetränken, ist ebenfalls nicht erlaubt. Dies kann in Einzelfällen auch zu Einschränkungen führen.